

12. 1. Zum Begriff des Empfängers nach § 435 HGB.  
 2. Welche Verpflichtungen entstehen für einen Spediteur, der eine mit einer Nachnahme belastete Sendung zur Aushändigung an einen Dritten empfängt und auf dessen Veranlassung es übernimmt, das Gut gegen höhere Nachnahme an eine andere Person abzuliefern?

I. Zivilsenat. Urv. v. 8. Oktober 1921 i. S. R. (Rl.) m. S. Akt.-Gef. (Befl.). I 141/21.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Herbst 1919 wurden von einer Lagerhausgesellschaft in Basel sieben Kisten Tabakspfeifen, welche die Klägerin in der Schweiz gekauft hatte, mit der Eisenbahn an die Beklagte geschickt, mit dem Auftrage, die Kisten gegen Nachnahme von 67943 M an die Klägerin abzuliefern. Die Klägerin wies die Beklagte an, die Kisten gegen eine höhere Nachnahme der Firma B. in S. auszuhändigen. Die Beklagte versuchte dies zu tun; die Firma B. verweigerte aber die Zahlung. Infolgedessen unterblieb die Ablieferung der Kisten. Inzwischen hatte die Lagerhausgesellschaft der Beklagten mitgeteilt, daß das Gut der Klägerin wegen des Valutarückganges nur gegen Zahlung eines höheren Betrags auszuhändigen wäre. Da die Klägerin diesen Betrag nicht zahlte, verweigerte die Beklagte die Herausgabe der Kisten. Daraufhin erhob die Klägerin Klage auf Herausgabe. Das Landgericht wies jedoch die Klage ab. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein und richtete nunmehr ihre Klage auf Schadensersatz. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist in folgender Weise begründet:

Die Kisten mit Tabakspfeifen seien mit der Bahn an die Beklagte geschickt. Diese sei daher mit der Versendung des Guts an die Klägerin nicht befaßt gewesen und als sog. Adresspediteur tätig geworden. Mithin sei sie nur zum Absender in ein Vertragsverhältnis getreten und nicht als Frachtführer tätig gewesen, so daß die Klägerin Rechte aus § 435 HGB. oder § 328 BGB. gegen sie nicht erlangt habe. Zwischen den Parteien sei dann allerdings ein Speditionsvertrag da-

durch zustande gekommen, daß die Beklagte den Auftrag angenommen habe, das Gut der Firma B. gegen eine höhere Nachnahme auszuhandigen. Dieser Vertrag sei aber so aufzufassen, daß er lediglich neben den zwischen dem Absender und der Beklagten geltenden Vertrag habe treten, wobei dieser aber habe vorgehen sollen, so daß die Beklagte jederzeit an die Anweisungen des ersten Auftraggebers gebunden gewesen sei. Einen Anspruch auf Auslieferung des Guts habe die Beklagte also nicht erlangt.

Mit Unrecht werden diese Ausführungen von der Revision bekämpft.

Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der über die Versendung der sieben Kisten geschlossene Frachtvertrag der Klägerin keine Rechte gab. Nicht diese, sondern die Beklagte war die „Empfängerin“ des Guts. Mit seiner Aushandigung an die Beklagte war das ganze Transportgeschäft erledigt. Da die Klägerin nicht die Empfängerin war, so hatte sie nicht die Rechte, die nach § 435 SGB. dem Empfänger nach der Ankunft des Guts am Orte der Ablieferung zustehen, und da sie, wie unstreitig ist, auch nicht Absenderin des Guts war, so kann sie ihren Anspruch auch nicht auf die dem Absender zustehenden Rechte stützen.

Die Revision sucht nun aber auszuführen, daß der Klägerin ein Anspruch auf Herausgabe der Sendung durch das Abkommen über ihre Aushandigung an die Firma B. erwachsen sei und sie durch die getroffenen Vereinbarungen auch den mittelbaren Besitz und das Eigentum erlangt habe.

Daß die Klägerin Eigentümerin der Sendung geworden sei, kann jedoch zweifellos nicht angenommen werden. Soweit ersichtlich ist, stand zur Zeit der Verhandlung zwischen den Parteien das Eigentum dem Verkäufer der Tabakspfeifen zu. Jedenfalls war, worauf es hier allein ankommt, nicht die Beklagte Eigentümerin. Zur Übertragung des Eigentums auf die Klägerin war aber nach den §§ 929 flg. BGB. — das deutsche Recht kommt zur Anwendung, denn zu der Zeit, die für den Eigentumsübergang in Betracht kommt, befand sich die Sendung in Deutschland, und nach dem Rechte der belegenden Sache bestimmen sich die Voraussetzungen für die Erlangung des Eigentums (vgl. Wolff, Sachenrecht, 9. Aufl., S. 289) — neben der Übergabe oder einer sie ersetzenden Vereinbarung die Einigung des bisherigen Eigentümers mit der Klägerin über die Übertragung des Eigentums nötig. Nun mag allerdings mit Rücksicht darauf, daß die Sachen der Klägerin ausgehändigt werden sollten, tatsächlich anzunehmen sein, daß der Verkäufer der Klägerin das Eigentum zuwenden wollte. Aber sie sollte doch offenbar das Eigentum erst erlangen, nachdem sie den von ihr geforderten Betrag gezahlt hatte. Es ist von

der Klägerin selbst nicht geltend gemacht worden, daß eine andere Einigung zustande gekommen sei. Auf Abmachungen zwischen den Parteien, selbst wenn solche getroffen wären, würde es insofern nicht ankommen. Sie wären nur von Bedeutung, wenn die Beklagte eine Vollmacht zur selbständigen Übereignung der Sache gehabt hätte. Das ist aber nicht einmal behauptet. Damit ergibt sich ohne weiteres, daß die Klägerin nicht Eigentümerin des Guts geworden ist.

Bei dieser Sachlage kann es sich lediglich darum handeln, ob zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist, der die Klage rechtfertigt. Denn selbst wenn man annehmen will, es sei zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis begründet, wonach die Beklagte der Klägerin gegenüber zum Besitze berechtigt oder verpflichtet gewesen und die Klägerin also mittelbare Besitzerin geworden sei, so würde es doch eben immer auf dieses Vertragsverhältnis ankommen, um zu bestimmen, welche Pflichten die Beklagte hatte, ob und unter welchen Voraussetzungen sie das Gut an die Klägerin herausgeben mußte.

Nun ist es an sich zweifellos, daß das Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der Lagerhausgesellschaft oder sonstigen Beteiligten es nicht ausschloß, daß die Beklagte damit nicht in Einklang stehende Verpflichtungen der Klägerin gegenüber übernahm. Handelt jemand in dieser Weise, so macht er sich unter allen Umständen schadensersatzpflichtig. Auf die Gültigkeit seiner Vereinbarungen dagegen hat seine Handlungsweise regelmäßig keinen Einfluß. Aber es liegt auf der Hand, daß jeder verständige Geschäftsmann es vermeidet, sich in eine solche Lage zu bringen. Er wird es höchstens dann tun, jedenfalls nur dann bewußt tun, wenn ganz besondere Umstände ihn dazu veranlassen, etwa das spätere Abkommen ihm ungewöhnliche Vorteile bietet. Hier lag die Sache nun so, daß die Beklagte keinerlei Anlaß hatte, sich mehr mit der ganzen Angelegenheit zu befassen, als nötig war, um zur Auslieferung des Guts zu gelangen. Wenn sie also die Weiterbeförderung des Guts an die Firma B. übernahm, so konnte es nicht ihre Absicht sein, darüber hinaus eine Verbindlichkeit gegenüber der Klägerin einzugehen. Insbesondere konnte sie nicht beabsichtigen, sich zu etwas zu verpflichten, was nicht mit den Rechten der Abfenderin des Guts zu vereinbaren war. Darüber mußte sich auch die Klägerin klar sein. Das Abkommen der Parteien kann daher bei einer den Anforderungen von Treu und Glauben gerecht werdenden Auslegung nur dahin verstanden werden, daß die Verpflichtung der Beklagten sich darauf beschränkte, die Aushändigung des Guts an die Firma B. gegen Zahlung des von der Klägerin angegebenen Nachnahmebetrags zu versuchen. Nachdem der Versuch gemacht, aber gescheitert war, war wieder die Lage hergestellt, die vorher bestanden

hatte. Ein weiteres Vertragsverhältnis war zwischen den Parteien nicht gegeben. Eine Verpflichtung, die Ware für die Klägerin zu besorgen oder ihr die Verfügung darüber einzuräumen, hatte die Beklagte nicht übernommen, und es ist auch nicht ersichtlich, was die Auffassung rechtfertigen könnte, daß im Verhältnis zwischen den Parteien die Nachnahme als gezahlt oder doch als erledigt habe gelten sollen. Es konnte unmöglich die Absicht der Beklagten sein, sich selbst festzulegen, so daß, wenn schließlich die Klägerin nicht zahlte, sie selbst der Absenderin für den Betrag auskommen mußte und darauf angewiesen war, sich an die Klägerin zu halten. Davan ändert auch der Umstand nichts, daß die Beklagte das Gut noch im Besitz hatte. Sie wird kaum in der Lage gewesen sein, dessen Wert zu beurteilen. Jedenfalls war die Verwertung immer mit Schwierigkeiten verbunden und sie hatte keinen Anlaß, diese auf sich zu nehmen. Die Klägerin konnte bei der gegebenen Sachlage unmöglich annehmen, daß die Beklagte für sie den Nachnahmebetrag hätte auslegen und ihr so Kredit hätte geben wollen.

Da hiernach die Klägerin, nachdem das Abkommen über die Aushändigung des Guts an die Firma B. erledigt war, keine Rechte mehr gegenüber der Beklagten hatte, so kommt es auch nicht darauf an, ob und wann die Klägerin den ursprünglichen Nachnahmebetrag der Beklagten angeboten hat.